

KAPITEL VIII.

Grundbesitz. — Ackerbau. — Gärten. — Viehzucht.

Seitdem die Majorate, zu denen früher der grösste Theil des Grundbesitzes in Madeira gehörte, abgeschafft worden sind, gelten für Alle dieselben Bestimmungen, und diese beziehen sich auch auf Grundbesitz, den ein Fremder etwa hier erwerben sollte. Danach erbt unter allen Umständen die Wittve die Hälfte und die Kinder oder Eltern ein Drittel von dem Nachlass an Grundbesitz, und nur über ein Sechstel kann frei testirt werden. Ist keine Wittve vorhanden, dann erben die Ascendenten oder Descendenten zwei Drittel. Fehlen auch solche, dann allein kann frei über den Besitz verfügt werden. Fehlt ein Testament, dann fällt Alles an die Wittve und die anderen Erben im angegebenen Verhältniss. Fehlen Verwandte ganz bis zum 10. Grad, dann erbt der Staat.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Besitzer und Pächter gelten allgemein für sehr unglückliche. Aber es ist ausserordentlich schwer, hierin eine Aenderung herbeizuführen. Factisch besteht jeder Besitz aus zwei Theilen. Dem Grundbesitzer gehört nur das nackte Land und das Wasser, mit dem es in regelmässigen Zwischenräumen berieselt wird. Alles Uebrige, Häuser, Mauern, Pflasterung, Bäume, Pflanzen, kurz jedes Er-